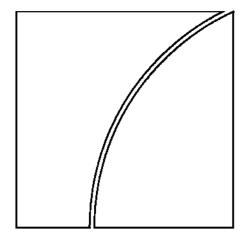
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Basel III Definition des Eigenkapitals: Fragen und Antworten

Juli 2011



Veröffentlichungen sind erhältlich bei:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich Kommunikation CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: publications@bis.org Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

Auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2011. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen - mit Quellenangabe - wiedergegeben oder übersetzt werden.

ISBN Druckversion: 92-9131-332-7

ISBN Online: 92-9197-332-7

Inhalt

Absätze 52 und 53 (Kriterien für hartes Kernkapital)	1
Absätze 54 bis 56 (Kriterien für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital)	2
Absätze 60 und 61 (Wertberichtigungen/Rückstellungen)	3
Absätze 62 bis 65 (Minderheitsbeteiligungen und sonstiges, von konsolidierten Tochtergesellschaften begebenes Kapital, das von Dritten gehalten wird)	4
Absätze 76 und 77 (Forderungen und Verbindlichkeiten leistungsorientierter Pensionsfonds)	4
Absätze 79 bis 89 (Wechselseitige Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen)	4
Absätze 94 bis 96 (Übergangsbestimmungen)	5
Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 (Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand)	8
Allgemeine Fragen	10

Basel III Definition des Eigenkapitals: Fragen und Antworten

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat eine Reihe von Interpretationsfragen erhalten betreffend die beiden am 16. Dezember 2010 veröffentlichten Basel-III-Rahmenvereinbarungen über Eigenkapital bzw. Liquidität sowie betreffend die Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 über Verlustabsorption von Eigenkapital, wenn der Fortbestand der Bank akut gefährdet ist. Um eine kohärente weltweite Umsetzung von Basel III zu erleichtern, hat sich der Basler Ausschuss bereit erklärt, häufig gestellte Fragen von Zeit zu Zeit zu beantworten und diese Antworten zu publizieren, zusammen mit technischen Ausführungen zum Wortlaut der Rahmenvereinbarungen und mit Erläuterungen zur Interpretation, soweit dies nötig ist.

Dieses Dokument enthält die erste Serie von Fragen zur Basel-III-Rahmenvereinbarung bezüglich der Definition des Eigenkapitals. Die Fragen und Antworten sind entsprechend den einschlägigen Absätzen der Rahmenregelung zusammengestellt.

Absätze 52 und 53 (Kriterien für hartes Kernkapital)

 Sind in den einbehaltenen Gewinnen auch Fair-Value-Veränderungen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals eingeschlossen?

Einbehaltene Gewinne und sonstige Rücklagen, die in der Bilanz ausgewiesen werden, sind positive Bestandteile des harten Kernkapitals. Für die Berechnung des harten Kernkapitals sind die positiven Bestandteile um die entsprechenden regulatorischen Anpassungen zu bereinigen, die in den Absätzen 66 bis 90 der Eigenkapitalregelung aufgeführt sind.

Auf Fair-Value-Veränderungen von in der Bilanz ausgewiesenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals werden keine regulatorischen Anpassungen angewendet. Ausgenommen sind einzig Veränderungen, die auf Veränderungen der eigenen Bonität der Bank zurückzuführen sind, wie in Absatz 75 der Rahmenregelung dargelegt.

Als Beispiel sei eine Bank mit hartem Kernkapital von 500 und einem Ergänzungskapital-instrument genannt, das in der Bilanz zunächst als Passivposten mit einem Fair Value von 100 ausgewiesen wird. Steigt der Fair Value dieses Passivpostens von 100 auf 105, sinkt als Folge davon das harte Kernkapital in der Bilanz der Bank von 500 auf 495. Sofern diese Fair-Value-Veränderung andere Ursachen als die Bonität der Bank hat, z.B. Veränderungen der geltenden Zinssätze oder Wechselkurse, dann ist dieses Ergänzungskapitalinstrument beim Ergänzungskapital mit einem Wert von 105 auszuweisen, und das harte Kernkapital ist mit 495 auszuweisen.

2. Wenn verbundene Unternehmen und Joint Ventures nach der Equity-Methode bilanziert werden, können die Erträge solcher Unternehmen an das harte Kernkapital des Konzerns angerechnet werden?

Ja, soweit sie in die einbehaltenen Gewinne und sonstigen Rücklagen des Konzerns einfliessen und nicht aufgrund einer regulatorischen Anpassung gemäss Absatz 66 bis 90 der Basel-III-Rahmenregelung ausgeschlossen sind.

3. Kriterium 14 verlangt, dass die Stammaktien "in der Bilanz der Bank eindeutig und separat ausgewiesen" werden. Ist mit "Bilanz" der geprüfte und veröffentlichte Finanzausweis gemeint? Gilt das nur für die Bilanz am Ende des Geschäftsjahres? Muss die Offenlegung sowohl für die einzelne Bank als auch konsolidiert auf Konzernebene erfolgen?

Dieses Kriterium betrifft die Art des Bilanzpostens, d.h., dass er in der Bilanz einer Bank gesondert ausgewiesen wird. Es geht nicht um die Häufigkeit der Offenlegung. In diesem Kontext ist tatsächlich die Bilanz im geprüften Jahresabschluss gemeint, der im Jahresbericht veröffentlicht wird. Die Basler Anforderungen gelten für die konsolidierte Konzernebene; die Behandlung auf Einzelinstitutsebene sollte sich nach den Anforderungen des Sitzlandes richten. Was die Häufigkeit betrifft: Wenn eine Bank ihre Ergebnisse halb- oder vierteljährlich publiziert, sollte die Offenlegung auch in diesen Abschlüssen erfolgen.

Absätze 54 bis 56 (Kriterien für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital)

4. Gemäss Kriterium 3 gelten für zusätzliches Kernkapital folgende Anforderungen: "Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Gläubigern der Bank den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen." Wenn eine Bank eine Zweckgesellschaft einsetzt, um Kapital an Investoren auszugeben, und wenn sie dieses Vehikel auch unterstützt (z.B. indem sie eine Reserve beisteuert), läuft dann diese Unterstützung dem Kriterium 3 zuwider?

Ja, das Leisten von Unterstützung würde eine Bonitätsverbesserung darstellen und Kriterium 3 verletzen.

5. Kriterium 4 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital: Wenn ein zum Kernkapital gehörendes Wertpapier so strukturiert ist, dass der Emittent nach dem ersten Kündigungstermin Quellensteuern auf die Zinszahlungen zahlen müsste, die vorher nicht anfielen, würde das einen Tilgungsanreiz darstellen? Ist das wie eine herkömmliche Zinserhöhungsklausel anzusehen, insofern als die Zinskosten des Emittenten nach dem ersten Kündigungstermin steigen, auch wenn sich der ausgewiesene Zinssatz und die Zinszahlungen an den Investor nicht ändern?

Ja, es würde als Zinserhöhungsklausel angesehen.

6. Kriterium 7 behandelt die Anforderungen für den Ermessensspielraum bei Dividenden/Kupons im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Kernkapital. Sind "Dividenden-Stop"-Arrangements zulässig (z.B. dass die Bank keine Dividende auf ihre Stammaktien zahlt, wenn keine Dividende/kein Kupon auf ihre zusätzlichen Kernkapitalinstrumente gezahlt werden)? Sind solche Arrangements zulässig, wenn sie auch Dividenden-/Kuponzahlungen auf sonstige Kernkapitalinstrumente – neben den Dividenden auf Stammaktien – stoppen?

"Dividenden-Stop"-Vorkehrungen, mit denen Dividendenzahlungen auf Stammaktien oder Dividenden-/Kuponzahlungen auf sonstige zusätzliche Kernkapitalinstrumente gestoppt werden, sind gemäss der Basel-III-Rahmenregelung nicht verboten. Solche Vorkehrungen dürfen jedoch den Ermessensspielraum der Bank, jederzeit Ausschüttungen/Zahlungen auf

zusätzliches Kernkapital zu annullieren, nicht einschränken. Auch dürfen sie die Rekapitalisierung der Bank nicht beeinträchtigen (s. Kriterium 13). Beispielsweise ist es nicht zulässig, dass ein Dividenden-Stopper auf einem zusätzlichen Kernkapitalinstrument:

- unter Umständen die Zahlungen für ein anderes Instrument stoppt, wenn diese anderen Zahlungen nicht ebenfalls vollständig diskretionär sind
- Ausschüttungen an Aktionäre für einen Zeitraum verhindert, der über den Zeitpunkt hinausgeht, an dem die Dividenden-/Kuponzahlungen auf das zusätzliche Kernkapitalinstrument wieder aufgenommen werden
- die normale Geschäftstätigkeit der Bank oder eine etwaige Restrukturierung (einschl. Übernahmen/Veräusserungen) behindert

Ein Dividenden-Stopper kann unter Umständen auch Handlungen verhindern, die einer Dividendenzahlung gleichkommen, z.B. diskretionäre Aktienrückkäufe.

7. Kriterium 10 lautet: "Sieht das Insolvenzrecht eines Landes einen Bilanztest vor, bei dem geprüft wird, ob die Verbindlichkeiten grösser als die Vermögenswerte sind, darf das Instrument nicht als Verbindlichkeit berücksichtigt werden." Ist dieses Kriterium irrelevant, wenn das Insolvenzrecht eines Landes keinen solchen Bilanztest vorsieht?

Ja, es ist irrelevant, wenn die Prüfung, ob die Verbindlichkeiten grösser als die Vermögenswerte sind, nicht Teil der Insolvenzprüfung nach dem Insolvenzrecht ist, das für die emittierende Bank gilt. Wenn jedoch eine Auslandsniederlassung in einem Land mit anderem Insolvenzrecht als dem Sitzland der Mutterbank ein Instrument ausgeben will, dann muss in den Emissionsunterlagen festgehalten werden, dass das Insolvenzrecht des Sitzlandes der Mutterbank anwendbar ist.

8. Kriterium 14 legt die Anforderungen für zusätzliche Kernkapitalinstrumente fest, die von nicht operativen Geschäftseinheiten (z.B. einer Zweckgesellschaft) emittiert werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Aufsichtsinstanz sowohl die Form des an die Zweckgesellschaft ausgegebenen Instruments als auch die von Letzterer an die Endanleger ausgegebenen Instrumente prüfen muss?

Ja. Eigenkapitalinstrumente, die an eine Zweckgesellschaft ausgegeben werden, müssen alle Anrechenbarkeitskriterien erfüllen, wie wenn die Zweckgesellschaft selbst der Endanleger wäre. Das heisst, die Bank kann nicht Eigenkapitalinstrumente geringerer Qualität (z.B. Ergänzungskapital) an die Zweckgesellschaft ausgeben und diese dann qualitativ höherstehende Eigenkapitalinstrumente an Drittanleger ausgeben lassen, die als höherwertiges Eigenkapital anerkannt würden.

Absätze 60 und 61 (Wertberichtigungen/Rückstellungen)

9. Gemäss Absatz 60/61 dürfen bestimmte Wertberichtigungen/Rückstellungen an das Ergänzungskapital angerechnet werden. Gilt diese Anrechnung vor oder nach Berücksichtigung von Steuereffekten?

Vorher.

Absätze 62 bis 65 (Minderheitsbeteiligungen und sonstiges, von konsolidierten Tochtergesellschaften begebenes Kapital, das von Dritten gehalten wird)

10. Gilt die nur teilweise Anrechnung von zusätzlichem Kernkapital und von Ergänzungskapital, das von Tochtergesellschaften an Dritte ausgegeben wird (Absatz 63 und 64 der Basel-III-Eigenkapitalregelung), für hundertprozentige Töchter oder lediglich für voll konsolidierte, aber nur teilweise gehaltene Töchter?

Die nur teilweise Anrechenbarkeit von Eigenkapital, das von Tochtergesellschaften an unverbundene Investoren ausgegeben wird, gilt für alle voll konsolidierten Töchter, unabhängig davon, ob sie zu 100% oder weniger gehalten werden. Die nur teilweise Anrechenbarkeit betrifft somit das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital, das von allen solchen Töchtern an unverbundene Parteien ausgegeben wird.

11. Schliesst die Minderheitsbeteiligung (d.h. kein beherrschender Einfluss) den Anspruch der Drittparteien auf die einbehaltenen Gewinne und Rücklagen der konsolidierten Tochtergesellschaften ein?

Ja. Das harte Kernkapital im Beispielfall in Anhang 3 der Basel-III-Rahmenregelung ist so zu verstehen, dass es begebene Stammaktien zuzüglich einbehaltener Gewinne und Rücklagen der Bank T einschliesst.

Absätze 76 und 77 (Forderungen und Verbindlichkeiten leistungsorientierter Pensionsfonds)

12. Gilt die Anforderung, Forderungen eines leistungsorientierten Pensionsfonds abzuziehen, für die Nettoforderung in der Bilanz der Bank oder für die Bruttoforderung des Pensionsplans oder -fonds?

Sie gilt für die Nettoforderung in der Bilanz der Bank in Bezug auf jeden leistungsorientierten Pensionsplan oder -fonds.

Absätze 79 bis 89 (Wechselseitige Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen)

13. Zu Absatz 87 der Basel-III-Rahmenregelung: Wie wird "Finanzinstitut" definiert?

Die Definition richtet sich derzeit nach nationalen Empfehlungen/Bestimmungen.

14. Wie sollten Banken bei der Berechnung der Eigenkapitalquote einzig für die Mutterbank Beteiligungen an Banken, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten behandeln, die zum konsolidierten Konzern gehören?

Die Basler Rahmenvereinbarung wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Sie erfasst die Risiken eines ganzen Bankkonzerns. Obwohl die Rahmenverein-

barung die Notwendigkeit einer angemessenen Kapitalisierung auch auf Einzelinstitutsebene anerkennt, schreibt sie nicht vor, wie die jeweiligen Eigenkapitalanforderungen zu messen sind. Dies wird den einzelnen Aufsichtsinstanzen überlassen (s. Absatz 20–23 der umfassenden Version von Basel II vom Juni 2006).

15. Gilt eine Eigenkapitalunterstützung in Form einer Garantie oder sonstigen Bonitätsverbesserung als Kapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut?

Ja. Sie wird in Bezug auf den höchstmöglichen Betrag, der eventuell aufgrund einer solchen Garantie gezahlt werden muss, als Kapital behandelt.

16. Gemäss dem entsprechenden Abzugsansatz sollte der Abzug bei derjenigen Kapitalkomponente vorgenommen werden, der das Kapital bei Emission durch die Bank selbst zugeordnet würde. Wenn darüber hinaus das Kapitalinstrument des Unternehmens, an dem die Bank beteiligt ist, die Kriterien für das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital der Bank nicht erfüllt, ist es für die Zwecke der regulatorischen Anpassung als Teil der Stammaktien zu betrachten. In vielen Ländern unterscheiden sich jedoch die Aufnahmekriterien für Kapitalinstrumente, die von Versicherungen und sonstigen Finanzunternehmen begeben werden, von den Aufnahmekriterien für Kapitalinstrumente von Banken. Wie ist in solchen Fällen das Abzugsverfahren anzuwenden?

Was von Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzunternehmen begebenes Kapital betrifft, sind die einzelnen Länder frei, Richtlinien darüber zu erlassen, was einen entsprechenden Abzug bildet, wenn sich die Aufnahmekriterien für solche Kapitalemissionen von den Kriterien für von der Bank begebenes Kapital unterscheiden und wenn für das betreffende Unternehmen Mindestaufsichtsstandards gelten. Diese Richtlinien sollten soweit möglich die von solchen Unternehmen begebenen Instrumente der Klasse von Bankkapital zuordnen, die ihnen hinsichtlich der Qualität am nächsten kommt.

Absätze 94 bis 96 (Übergangsbestimmungen)

17. "In der Übergangsphase wird der nicht vom harten Kernkapital abgezogene Restbetrag nach wie vor gemäss geltenden nationalen Regeln behandelt." Können Sie näher erläutern, was mit "gemäss geltenden nationalen Regeln" gemeint ist?

Wenn gemäss der Basel-III-Regelung ein Abzug vom harten Kernkapital vorgenommen wird, gilt 2014 folgende Behandlung: 20% des Betrags werden vom harten Kernkapital abgezogen und 80% von der Eigenkapitalklasse, bei der der Abzug bisher gemäss geltender nationaler Regelung erfolgte. Wenn der gemäss Basel III abzuziehende Posten aufgrund geltender nationaler Regeln risikogewichtet ist, gilt im Jahr 2014 folgende Behandlung: 20% des Betrags werden vom harten Kernkapital abgezogen, und für 80% gilt das Risikogewicht gemäss den geltenden nationalen Regeln.

Wenn eine bestehende nationale Anpassung durch die Basel-III-Regeln aufgehoben wird, dann werden die Beträge entsprechend den Übergangsbestimmungen vom harten Kernkapital abgezogen/ihm wieder hinzugerechnet. Wenn beispielsweise eine bestehende nationale Anpassung dazu führt, dass bestimmte unrealisierte Verluste wieder dem harten Kernkapital zugerechnet werden, dann gilt 2014 folgende Behandlung: 80% eines derzeit aufgrund solcher Anpassungen wieder dem harten Kernkapital zugerechneten Betrags werden weiterhin wieder dazugerechnet.

18. Wenn ein Instrument ab 1. Januar 2013 nicht mehr anrechenbar ist, kann es gleichwohl bei der Festlegung der Basis für den Bestandsschutz berücksichtigt werden?

Nein. Die Berechnungsbasis für den Bestandsschutz sollte nur Instrumente erfassen, die Bestandsschutz geniessen. Wenn ein Instrument ab 1. Januar 2013 nicht mehr anrechenbar ist, zählt es für die am 1. Januar 2013 festgelegte Basis nicht mit.

19. Zu Absatz 94.g): Heisst das, wenn ein Kernkapitalinstrument mit Blick auf die Zukunft nach seinem möglichen Kündigungstermin alle Kriterien für die Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital erfüllt und wenn dieser Kündigungstermin der 31. Dezember 2014 ist, dann würde es am 1. Januar 2014 zu 80% seines Nominalwerts, am 1. Januar 2015 jedoch, sofern es nicht gekündigt wird, zu 100% an das Kernkapital angerechnet?

Ja. Zu beachten ist jedoch, dass die Basis, mit der eine Obergrenze für alle anrechenbaren Instrumente festgelegt wird, für alle ausstehenden Instrumente gilt, die nicht länger als zusätzliches Kernkapital anerkannt werden. Beispielsweise heisst das: Wenn andere nicht mehr als Kernkapital anerkannte Instrumente im Verlauf von 2014 zurückgezahlt werden, dann kann das Instrument 2014 eventuell zu mehr als 80% angerechnet werden.

20. In der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 heisst es: "Vor dem 1. Januar 2013 begebene Instrumente, die die obigen Kriterien nicht erfüllen, jedoch alle Aufnahmekriterien für zusätzliches Kernkapital oder für Ergänzungskapital erfüllen, die in Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme aufgestellt wurden, [...] werden aufgrund von Absatz 94.g) ab 1. Januar 2013 auslaufen." Wenn ein vor dem 12. September 2010 begebenes Instrument einen Tilgungsanreiz aufweist und nicht der Anforderung der Gefährdung des Fortbestands entspricht, aber ansonsten mit Blick auf die Zukunft die Kriterien erfüllt, kommt es dann für Bestandsschutz in Frage?

Weist das Instrument einen effektiven Fälligkeitstermin vor dem 1. Januar 2013 auf, wird es nicht gekündigt und erfüllt es am 1. Januar 2013 die Aufnahmekriterien mit Ausnahme der Anforderung des gefährdeten Fortbestands, dann kommt es gemäss der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 für Bestandsschutz in Frage.

Weist das Instrument einen effektiven Fälligkeitstermin nach dem 1. Januar 2013 auf und erfüllt es somit die Aufnahmekriterien (einschl. der Anforderung des gefährdeten Fortbestands) am 1. Januar 2013 nicht, sollte es bis zu seinem effektiven Fälligkeitstermin auslaufen und danach nicht mehr angerechnet werden.

21. Einige Kernkapital- und Ergänzungskapitalinstrumente konnten gemäss Basel II nicht angerechnet werden, da sie die einschlägigen Anrechnungslimits (z.B. 15% für innovative Instrumente oder Limit für Ergänzungskapital) überstiegen. Können die Beträge, die diese Limits überstiegen, in die Berechnungsbasis für die Übergangsregelung gemäss Absatz 94.g) einbezogen werden?

Nein. Die Basis für die Übergangsregelung sollte dem ausstehenden Betrag entsprechen, der gemäss den am 31. Dezember 2012 geltenden nationalen Bestimmungen an die betreffende Eigenkapitalklasse angerechnet werden kann.

22. Wenn bei einem Ergänzungskapitalinstrument, das für Bestandsschutz in Frage kommt, die endgültige fünfjährige Amortisationszeit vor dem 1. Januar 2013 beginnt, gilt als Basis für den Bestandsschutz der volle Nominalbetrag oder der amortisierte Betrag?

Bei Ergänzungskapitalinstrumenten, deren Amortisierung vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, ist der amortisierte Betrag, nicht der volle Nominalbetrag als Grundlage für den Bestandsschutz zu nehmen.

23. Wenn bei einem Ergänzungskapitalinstrument, das für Bestandsschutz in Frage kommt, die endgültige fünfjährige Amortisationszeit vor dem 1. Januar 2013 beginnt, wird es auch nach dem 1. Januar 2013 weiter zu 20% p.a. amortisiert?

Die einzelnen Instrumente werden weiter zu 20% pro Jahr amortisiert, während die aggregierte Obergrenze um 10% pro Jahr gesenkt wird.

24. Angenommen, eine Bank hat am 1. Januar 2013 Wertpapiere im Betrag von \$100 Mio. ausstehen, die die Kriterien für Kernkapital nicht erfüllen. Bis zum 1. Januar 2017 ist die Anerkennung als Eigenkapital auf 50% gesenkt worden (10% pro Jahr, beginnend mit 90% am 1. Januar 2013). Weiter sei angenommen, dass davon \$50 Mio. im Zeitraum 2013 bis Ende 2016 gekündigt worden sind, sodass noch \$50 Mio. ausstehen. Bedeutet die Übergangsregelung gemäss Absatz 94.g), dass die Bank die verbleibenden \$50 Mio. Eigenkapital am 1. Januar 2017 vollständig anrechnen darf?

Ja.

25. Absatz 94.g) – Berechnung der am 1. Januar 2013 verwendeten Basis. Im dritten Spiegelstrich von Absatz 94.g) werden Instrumente behandelt, die im Zeitraum vom 12. September 2010 bis zum 1. Januar 2013 einen Tilgungsanreiz haben. Wenn ein solches Instrument an seinem effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt wird und am 1. Januar 2013 immer noch aussteht, wird dann sein Nominalwert in die Basis einbezogen?

Nein, es werden nur Instrumente einbezogen, für die die Auslaufperiode gilt.

26. Was geschieht mit Aktienagios, die sich auf Instrumente mit Bestandsschutz beziehen?

Aktienagios erfüllen die Aufnahmekriterien nur dann, wenn sie sich auf Instrumente beziehen, die die Aufnahmekriterien erfüllen. Agios von Instrumenten, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, auf die jedoch die Übergangsregelungen anwendbar sind, sollten stattdessen in die Basis für die Übergangsregelungen einbezogen werden.

27. Wenn regulatorische Anpassungen aufgehoben und nicht durch eine neue Anpassung ersetzt werden, gelten dann für die Aufhebung der alten Anpassung die Übergangsbestimmungen gemäss Absatz 94.d)?

Ja, das ist explizit der Fall bei der Behandlung nicht realisierter Verluste, wie in Fussnote 10 angegeben, gilt aber auch für andere derzeitige nationale regulatorische Anpassungen, die bei der Umsetzung von Basel III aufgehoben werden, beispielsweise den Filter, der in einigen Ländern auf nicht realisierte Verluste angewendet wird, oder Anpassungen im Zusammenhang mit Pensionsfondsverbindlichkeiten. Derzeitige Anpassungen, die mit der endgültigen Regelung verschwinden, können ab 2014 mit einer Rate von 20% pro Jahr

schrittweise aufgehoben werden. Dies führt dazu, dass bei einer solchen Anpassung 2014 noch 80% wieder hinzugerechnet bzw. abgezogen werden, 2015 noch 60% usw.

28. Gelten während der Übergangszeit bei der Berechnung des Überschusskapitals, das von Tochtergesellschaften an unverbundene Investoren ausgegeben wird, ebenfalls Übergangsregelungen? Entspricht beispielsweise die Berechnung des überschüssigen harten Kernkapitals im Jahr 2014 dem dann geltenden Minimum für hartes Kernkapital (4% der risikogewichteten Aktiva) und dem dann geltenden Kapitalerhaltungspolster (0% der risikogewichteten Aktiva)?

Nein. Unter sonst gleichen Bedingungen würde das obige Beispiel zu höheren Abzügen in den ersten Jahren des Übergangs führen, da dann mehr überschüssiges hartes Kernkapital vorhanden wäre. Die im jeweils zweiten Aufzählungspunkt der Absätze 62, 63 und 64 der Rahmenregelung vom Dezember 2010 genannten Niveaus gelten ab 2014, nämlich: 7% hartes Kernkapital, 8,5% Kernkapital insgesamt und 10,5% Gesamtkapital.

29. Wenn die drei in Absatz 87 der Basel-III-Regelung genannten Positionen, bei denen ein Schwellenwert gilt (wesentliche Anlagen in Stammaktien, latente Steueransprüche, Bedienungsrechte von Hypotheken), insgesamt das Limit von 15% übersteigen, muss dieser Überschuss abgezogen werden, und zwar ab 2018 zu 100% vom harten Kernkapital. Während der Übergangszeit muss der Überschuss teils vom harten Kernkapital, teils gemäss "geltenden nationalen Regeln" abgezogen werden. Wenn sich der Überschuss aus mehr als einer der drei Positionen zusammensetzt, welche "geltende nationale Regel" ist dann für diesen Teil der Berechnung anzuwenden?

Es ist nach einem Pro-rata-Ansatz vorzugehen. Die Bank sollte die Beträge der drei Positionen, die sie dem harten Kernkapital angerechnet hat, da sie unterhalb der jeweiligen Grenze von 10% lagen, zusammenzählen und den Anteil jeder der drei Positionen berechnen. Die "geltenden nationalen Regeln" sind, mit den gleichen Anteilen, auf den Betrag anzuwenden, der 15% übersteigt.

Nehmen wir z.B. an, dass nach Anwendung der individuellen 10%-Grenzen eine Bank über wesentliche Anlagen von 80, latente Steueransprüche von 30 und Bedienungsrechte von Hypotheken von 10 verfügt. In der Übergangsphase unterliegt der Anteil des Betrages, der 15% übersteigt, "geltenden nationalen Regeln" und ist wie folgt zu behandeln: 67% (= 80/120) gemäss derzeitiger Behandlung von wesentlichen Anlagen, 25% (= 30/120) gemäss derzeitiger Behandlung von latenten Steueransprüchen, 8% (= 10/120) gemäss derzeitiger Behandlung von Bedienungsrechten von Hypotheken.

30. Gelten die Übergangsbestimmungen für die früheren Abzüge vom Eigenkapital, die zu einer Risikogewichtung von 1,250% wechseln (d.h. die 50:50-Abzüge gemäss Absatz 90 der Basel-III-Rahmenregelung)?

Nein. Diese Positionen erhalten ab 1. Januar 2013 ein Risikogewicht von 1,250%.

Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 (Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand)

31. In der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 wird die Option genannt, die Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand auf gesetzlichem Weg einzuführen. Entbindet dies die Banken von der Anforderung von Basel III

(Kriterium 11 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital), einen vertraglichen Verlustabsorptionsmechanismus für Kernkapitalinstrumente, die als Verbindlichkeiten klassifiziert werden, zu schaffen?

Nein. Die Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 entbindet die Banken von keiner Anforderung der im Dezember 2010 veröffentlichten Basel-III-Rahmenregelung.

32. Zur Verlustabsorption bei gefährdetem Fortbestand hält die Pressemitteilung bezüglich Offenlegung fest: "Es wird von der zuständigen Aufsichtsinstanz und der emittierenden Bank in den künftigen Emissionsunterlagen offengelegt, dass die betreffenden Instrumente gemäss Punkt a) dieses Absatzes zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können." Heisst das: Wenn ein vor dem 1. Januar 2013 emittiertes Instrument alle Kriterien der Rahmenregelung vom Dezember 2010 erfüllt und wenn eine gesetzliche Regelung besteht, die die Anforderungen der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 erfüllt, gibt es keine zwingende Anforderung gemäss Basel III, in den Emissionsbedingungen offenzulegen, dass das Instrument gemäss gesetzlicher Regelung Verlust erleiden kann?

Das ist richtig. Das Wort "künftigen" wurde eingefügt, damit bestehende Verträge nicht geändert werden müssen, wenn die Verlustabsorption auf gesetzlichem Weg durchgesetzt wird. Für Instrumente, die am oder nach dem 1. Januar 2013 begeben werden, muss jedoch eine solche Offenlegung erfolgen.

33. In welchen Ländern besteht schon eine gesetzliche Regelung, die die drei Kriterien in der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 erfüllt? Was sollte eine Bank tun, wenn sie nicht sicher ist, ob das für sie geltende Recht Bestimmungen enthält, die denjenigen von Absatz 1 der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 entsprechen?

Welche Länder schon über eine gesetzliche Regelung verfügen, die die drei Kriterien erfüllt, wird vom Resultat einer gegenseitigen Prüfung abhängen. Die Details dieses Prüfungsverfahrens sind noch nicht festgelegt worden. Wenn eine Bank unsicher ist, ob in ihrem Land schon eine solche gesetzliche Regelung besteht, sollte sie sich an die zuständige nationale Behörde wenden.

34. Zur Pressemitteilung vom 13. Januar 2011: Angenommen, eine Bank emittiert Kapital über eine Auslandstochter und möchte, dass dieses Kapital sowohl die Eigenkapitalanforderungen der Auslandstochter selbst erfüllt als auch an das konsolidierte Eigenkapital des Konzerns angerechnet werden kann. Ist es richtig, dass die zuständige Behörde im Land der konsolidierten Aufsicht befugt sein muss, die Abschreibung/Umwandlung des Instruments anzuordnen, neben der zuständigen Behörde im Land der Auslandstochter?

Ja, das ist richtig.

35. Bei Instrumenten mit einem Tilgungsanreiz nach dem 1. Januar 2013 gestattet Absatz 94.g) der Basel-III-Rahmenregelung ihre Anrechnung an das Eigenkapital nach dem Datum der Kündigungs-/Zinserhöhungsmöglichkeit, wenn sie mit Blick auf die Zukunft die Kriterien gemäss dieser Rahmenregelung vom Dezember 2010 erfüllen. Bedeutet dieses "mit Blick auf die Zukunft", dass sie die Verlustabsorptionskriterien gemäss der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 erfüllen müssen?

Ja, sie müssen die Kriterien vom Dezember 2010 und vom 13. Januar 2011 für die Zukunft erfüllen. Andernfalls dürfen sie nach dem Datum der Kündigungs-/Zinserhöhungsmöglichkeit nicht mehr angerechnet werden.

Allgemeine Fragen

36. Wenn nicht genügend zusätzliches Kernkapital (und zwar sowohl Kernkapital, das aufgrund der Übergangsbestimmungen anerkannt wird, als auch neu anrechenbares zusätzliches Kernkapital) vorhanden ist, um Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital zu "absorbieren", werden diese Abzüge dann auf das harte Kernkapital angewendet? Wenn ferner nicht genügend Ergänzungskapital (und zwar sowohl Ergänzungskapital, das aufgrund der Übergangsbestimmungen anerkannt wird, als auch neu anrechenbares Ergänzungskapital) vorhanden ist, um Abzüge vom Ergänzungskapital zu "absorbieren", werden diese Abzüge dann auf das zusätzliche Kernkapital angewendet?

Die Antwort auf beide Fragen lautet Ja.